

Rohbaudeckung - Eigenheimversicherung (ROH 04)

Sämtlich Verweise auf Bedingungen und / oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Für das versicherte Gebäude wurde eine „Rohbauversicherung“ vereinbart.

Diese endet spätestens ein Jahr nach Beginn der „Rohbauversicherung“ bzw. jedenfalls mit Fertigstellung des Gebäudes, wobei diese dem Versicherer unverzüglich bekannt zu geben ist. Ein Gebäude gilt im Sinne dieser Vereinbarung als fertig gestellt, wenn es bezugsfertig ist.

Eine zeitliche Ausdehnung der „Rohbauversicherung“ ist ausdrücklich mit dem Versicherer rechtsgültig zu vereinbaren.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich um die Dauer der „Rohbauversicherung“, aufgerundet auf volle Versicherungsjahre.

Kündigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag gemäß § 8 Abs. 3 VersVG zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres auf, wird die Prämie für die gesamte abgelaufene Vertragslaufzeit unverzüglich zur Zahlung fällig.

Für die Zeit der „Rohbauversicherung“ gelten folgende Vereinbarungen:

FEUERVERSICHERUNG

Die Prämie wird erst nach Beendigung der „Rohbauversicherung“ (siehe oben) fällig.

Die zum Aufbau bestimmten und auf der Baustelle gelagerten Baumaterialien sind ebenfalls mitversichert.

Zur Anwendung kommen die Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen AFB).

Weiters gelten folgende als „prämienfreie Vorteile“ der Feuerversicherung genannten Haftungserweiterungen mit den dafür vorgesehenen Versicherungssummen mitversichert:

- Aufräum-, Abbruch- und Feuerlösch-, De- und Remontagekosten sowie Sonderabfallkosten
- Schäden an Einfriedungen und Kulturen durch Brand, Blitzschlag und Explosion (jedoch ohne unbekannte KFZ)
- Antennen- und Solaranlagen auf dem Versicherungsgrundstück subsidiär
- Merkur-Trostpflaster

STURMVERSICHERUNG

Die Prämie wird erst nach Beendigung der „Rohbauversicherung“ (siehe oben) fällig.

Die Haftung für Schäden durch Sturm (Windgeschwindigkeit über 60 km/h) besteht nur dann, wenn das Gebäude vollständig geschlossen ist. Ein Gebäude ist dann als vollständig geschlossen zu betrachten, wenn die baulichen Verbindungen zwischen Dachkonstruktion und aufgehendem Mauerwerk in ihrer endgültigen Form hergestellt sind und wenn sämtliche Tür- und Fensteröffnungen entweder ordnungsgemäß verschlossen oder verglast sind oder wenn diese Öffnungen zumindest durch massive Holzverschalungen geschützt sind.

Zur Anwendung kommen die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB).

Weiters gelten folgende als „prämienfreie Vorteile“ der Sturmversicherung genannten Haftungserweiterungen mit den dafür vorgesehenen Versicherungssummen mitversichert:

- Aufräum-, Abbruch- und De- und Remontagekosten sowie Sonderabfallkosten
- Schäden an Einfriedungen und Kulturen ausschließlich durch Sturm und Hagel
- Antennen- und Solaranlagen auf dem Versicherungsgrundstück subsidiär
- Schäden am versicherten Gebäude durch Erdbeben, Überschwemmung (aus fließenden und stehenden Gewässern) incl. Starkregen und daraus resultierender Rückstau, Vermurungen, Lawinen (ausgenommen Dachlawinen).

Sofern zusätzlich zum prämienfreien Vorteil als Haftungserweiterung der KAT - Baustein abgeschlossen wurde, gilt der Versicherungsschutz dafür nur unter der Voraussetzung, dass der KAT - Baustein während der Rohbauzeit beantragt und die dafür vorgesehene und vorgeschriebene Prämie bezahlt worden ist.

- Merkur-Trostpflaster

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG für Haus- und Grundbesitz

Die Prämie für das Haftpflichtrisiko aus Haus- und Grundbesitz einschließlich des bestehenden Rohbaues bis zur vereinbarten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zusammen wird erst nach Beendigung der „Rohbauversicherung“ (siehe oben) fällig.

Die einschlägigen Bestimmungen der Behörde für die Baustellensicherung müssen erfüllt sein (z.B. Abdecken von Schächten etc.).

Zur Anwendung kommen die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHV).

Weiters gelten folgende als „prämienfreie Vorteile“ der Haftpflichtversicherung genannten Haftungserweiterungen mit den dafür vorgesehenen Versicherungssummen mitversichert:

- Umweltstörung gem. Art. 6 der AHVB incl. Ölrisiko bis 10000 Liter Lagerolumen ohne Selbstbehalt
 - Bauherrenrisiko gem. den Besonderen Bedingungen HP 113 oder HP 114 oder HP 115 (siehe Poliztext).
- Sofern Schäden an Dritten durch Eigenregiarbeiten bzw. Nachbarschaftshilfe incl. Schäden durch Erschütterungen und Verstaubungen verursacht werden, steht eine maximale Versicherungssumme von

€ 15.000,- in der HP 113
€ 20.000,- in der HP 114
€ 10.000,- in der HP 115

zur Verfügung.

fit4living - GESUNDES WOHNEN

Die Prämie wird erst nach Beendigung der „Rohbauversicherung“ (siehe oben) fällig.

Der Versicherungsschutz für die Glasbruch- und Rechtsschutzversicherung während der Rohbauzeit ist nur dann gegeben, wenn ein Versicherungsschutz während der Rohbauzeit ausdrücklich vereinbart und die jeweils dafür vorgesehene Prämie entrichtet wurde.

Alle anderen Zweige, die im Rahmen der Eigenheimversicherung beantragt wurden, treten erst nach Ablauf der „Rohbauversicherung“ und Bezahlung der Prämie in Kraft.